

# Seniorenfragen im Alltag

**Silke B. (62 Jahre):** Ich habe in meiner Patientenverfügung festgelegt, dass meine Organe nach meinem Tod entnommen werden können. Nun bin ich sehr versichert. Ich will keine lebensverlängernden Maßnahmen – werden diese trotzdem durchgeführt, wenn meine Organe noch benötigt werden?

Das kommt darauf an. Sie sollten in Ihrer Patientenverfügung festlegen, dass Sie Organspender sein wollen, dass aber die Bestimmungen in der Patientenverfügung Vorrang haben. D.h. schließen Sie lebensverlängernde Maßnahmen (z.B. künstl. Beatmung) ausdrücklich aus, dann hat dies Vorrang vor der Organspende. Tun Sie dies nicht, wird wahrscheinlich, nur für die Wartezeit auf die Organentnahme, Ihr Körper an „Apparate“ angeschlossen werden müssen.

Seit Anfang November gilt bundesweit das neue Transplantationsgesetz. Ziel ist, dass sich mehr Menschen zur Spende nach dem Tod bereiterklären und dies auch dokumentieren. Innerhalb des nächsten Jahres werden alle Versicherten über 16 Jahre von der

Krankenkasse angeschrieben und zur Entscheidung aufgefordert. Danach soll im 2-Jahres-Rhythmus nachgefragt werden. Geplant ist, die Bereitschaft auch auf der elektronischen Gesundheitskarte zu dokumentieren.

**Martha St. (82 Jahre):** Ich hatte, gemeinsam mit meinem Ehemann, der bereits verstorben ist, ein Testament gemacht und beim Amtsgericht hinterlegt. Nun habe ich neue Verfügungen getroffen und wollte das alte Testament zurück haben. Dies wurde mir verweigert, obwohl ich den Hinterlegungsschein hatte. Eine Erklärung bekam ich nicht.

Da Ihr Mann verstorben ist, wurde das Testament bereits eröffnet und ist somit ein offizielles Dokument, dass nicht mehr an Sie ausgehändigt werden kann. Das neue Testament konnten Sie aber sicher hinterlegen. Ob es gültig ist, wird erst bei der Testamentseröffnung geprüft. Hatten Sie mit Ihrem Ehemann ein so genanntes Berliner Testament, in dem eine gemeinsame Regelung nach Ihrem gemeinsamen Versterben enthalten war, kann diese nicht mehr ge-



*Dipl.-Kauffrau Beate Schuhmacher, selbstständige Unternehmerin, zertifizierte Wohnberaterin (Nds. Fachstelle für Wohnberatung), ehrenamtliche Mitarbeit in den stadtbezirklichen Netzwerken für Senioren der Stadtbezirke Döhren/Mittelfeld und Ricklingen, Fortbildung zur zertifizierten (ehrenamtl.) Demenzbetreuerin, ehrenamtl. Leitung der Formularlotsen des KSH (Kommunaler Seniorenservice der Landeshauptstadt Hannover) bis 2008 u.a. im Rahmen eines „Freiwilligen Jahres für Senioren“. Ständige Weiterbildung im Bereich Seniorenarbeit.*

**Gerne können Sie Ihre Fragen an das Senioren Journal senden oder sich direkt mit Frau Schuhmacher unter Tel.: 0511-410 89 6 89 in Verbindung setzen.**

ändert werden. Dies prüft das Nachlassgericht aber erst später.

**Frd.W. (92 Jahre):** Ich bin bei der AOK versichert. Jetzt lebe ich in einer Seniorenwohnung. Meine neue Anschrift ist noch nicht auf der Versichertenkarte vermerkt und nun habe ich immer wieder Probleme bei den Ärzten und vor allem im Krankenhaus – wegen des Rücktransportes. Ich habe der Versicherung aber meinen Umzug schon vor Wochen gemeldet. Ist meine Karte nicht mehr gültig? Oder warum haben Ärzte und Krankenhäuser damit Probleme?

Ihre Karte ist gültig, auch mit der alten Anschrift. Wenn es Schwierigkeiten gibt, dann können sich die betreffenden Stellen bei der AOK melden. Diese stellt jederzeit einen Behandlungsschein aus! Fragen Sie noch einmal bei der Versicherung nach, wo Ihre Karte bleibt. Ich habe gehört, dass die Ausstellung einer neuen Karte schon mal 5 Wochen dauern kann. Es gibt aber die Möglichkeit, einen Bekannten zur AOK zu schicken. Dort wird die Adressänderung sofort in der Geschäftsstelle aus-

geführt. Dann hat der „Ärger“ sofort ein Ende.

**B. L. (78 Jahre):** Ich bin stark sehbehindert. Mit Hilfe eines Langstocktrainings konnte ich meine Mobilität erhalten. Nun hatte ich vor einigen Wochen einen leichten Schlaganfall und dadurch Einschränkungen beim Gehen. Mein Arzt schlägt vor, dass ich einen Rollator benutzen soll. Damit kann ich den Langstock, den ich zur Orientierung brauche, aber nicht mehr nutzen. Was kann ich tun?

Nur eines. Sie rufen bei Ihrem Augenarzt an und bitten um eine neue Verordnung über das Mobilitätstraining mit einer Blindentrainerin. Mit dieser werden Sie sicherlich Tricks einüben, die Ihnen die Orientierung auch mit dem Rollator möglich machen. Z.B. können Sie mit dem Rollator leicht Unebenheiten und Hindernisse entdecken. Wichtig ist allerdings auch, den Rollator deutlich als Hilfsmittel für eine Sehbehinderung kenntlich zu machen. Das ist ein Schutz für Sie und eine wichtige Information für Ihr Umfeld. ■

## Internetseite des Monats: [www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1778058/Sterbegeldversicherung](http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1778058/Sterbegeldversicherung)

Hier finden Sie einen Beitrag des Magazins Wiso zum Thema Sterbegeldversicherung. Wer Geld für seine Bestattung zurücklegen möchte, kann das mit einer Sterbegeldversicherung tun. Stirbt der Versicherte, zahlen die Anbieter die vorher vereinbarte Summe an die Hinterbliebenen aus. Für Menschen ab 65 Jahren ist die Sterbegeldversicherung immer zu teuer. Es kann sinnvoller sein, eine Risikolebensversicherung abzuschließen. Mehr erfahren Sie in diesem Beitrag.

## Tipp des Monats:

Die Praxisgebühr wird zum 1. Januar Geschichte. Die Praxisgebühr hat ihren eigentlichen Zweck, die Zahl der Arztbesuche zu reduzieren, nicht erfüllt. Deshalb wird sie zum 1.1.2013 abgeschafft. Dies ist eine Entlastung für Patienten auf der einen Seite und die Ärzte auf der anderen Seite. Die gute Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung ist aber sicherlich der ausschlaggebende Punkt, der zu dieser Entscheidung geführt hat. Ob d. Arzt und Patient dadurch wieder mehr Zeit für ein Gespräch haben, wie Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr erklärt hat, bleibt zu hoffen.